



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2025/26

02.04.2026

27. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2026/27

**Genehmigt durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark am
28.03.2026**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik¹ für das Studienjahr 2026/27



Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines Face-to-Face-Assessments.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Elementarpädagogik (SKZ 033) zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Für das Bachelorstudium Elementarpädagogik stehen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark im Studienjahr 2026/27 bis zu 25 Studienplätze zur Verfügung.

§ 3 Reihung

Falls aus Ressourcen Gründen (Höchstzahl der möglichen Zulassungswerber*innen erreicht) nicht alle Studienwerber*innen, die die Zulassungskriterien erfüllen und das Face-to-Face-Assessment positiv absolviert haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgenden Kriterien:

- (1) Die Studienwerber*innen werden nach der Gesamtpunkteanzahl im Face-to-Face-Assessment gereiht, wobei Studienwerber*innen, die vom Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 2 Z 1-3 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Elementarpädagogik ausgenommen sind, vorgezogen werden und Studienwerber*innen, die vom Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Elementarpädagogik ausgenommen sind, nachgereiht werden.

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung.

- (2) Alle Personen, die die Berufsberechtigung als Elementarpädagogin*Elementarpädagoge gemäß [Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz](#) bereits erworben haben, sind nachzureihen, da diese das Studienziel (Berufsberechtigung für die Elementarpädagogik) bereits erworben haben.
- (3) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse im Face-to-Face-Assessment mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber*innen überschritten wird, entscheidet der Zeitpunkt der Registrierung zum Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Elementarpädagogik.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der zur Verfügung stehenden Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl